

Steuerfachwirte 2024 | 2025

Deutscher Qualifikationsrahmen
für lebenslanges Lernen
Niveau 6

*Sie suchen Antworten zu
Ihrer Aufstiegsfortbildung?
Wir haben die Fragen dazu!*

Inhalt

Warum? Motivation ...	5
Wie? Konzept ...	6
Wann? Zeitraum ...	7
Was? Inhalte ...	8
Womit? Literatur ...	9
Wo? Orte und Unterkünfte ...	10
Mit wem? Dozenten ...	11
Wie viel? Gebühren ...	12
Welche Ergänzungen? Rechnungswesen intensiv und Vorbereitung mündliche Prüfung ...	13
Wie wird gefördert? Möglichkeiten ...	14
Weitere Fragen? Ansprechpartner und Teilnahmebedingungen ...	16
Wer prüft? Informationen der Steuerberaterkammer Thüringen ...	17

warum?

Lernen begleitet jeden Menschen ein Leben lang. Berufliche, gesellschaftliche und technische Veränderungen verlangen fachliche Kompetenz und verantwortungsvolles Handeln.

Der einst erworbene Wissenstand von Ausbildung, Umschulung oder Studium ist in unserer modernen Gesellschaft nicht mehr ausreichend für ein ganzes Erwerbsleben. Die umfangreiche Gesetzgebung und stetigen Änderungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht erfordern kontinuierliche Weiterbildungen.

Der Steuerfachwirthergang vermittelt nicht nur einen aktuellen Wissensstand und bereitet Sie strukturiert auf die Prüfung vor, sondern befähigt Sie, sich nachhaltig neues Wissen getreu dem Motto „Gewusst wie“ anzueignen. Die Weiterbildung setzt dabei ein hohes Maß an Eigeninitiative, Disziplin und Selbstorganisation voraus. Die erfolgreiche Prüfung zum Steuerfachwirt bzw. zur Steuerfachwirtin verkürzt zudem die Zulassungszeit zur Steuerberaterprüfung. Beginnen Sie jetzt Ihren nächsten Karriereschritt.

Schenken Sie der Steuerakademie Thüringen Ihr Vertrauen und setzen Sie auf mehr als 32 Jahre Erfahrung im Bereich der Weiterbildung von Beschäftigten der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, fundiertes Know-how, Regionalität und Herzblut!

Die Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2015 und die Akkreditierung als Weiterbildungsträger nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) bescheinigen von unabhängiger Stelle unseren hohen Qualitätsanspruch und ermöglichen die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel.

Interessenten bieten wir die Gelegenheit an, sich als Gasthörer/-in an einem Unterrichtstag im laufenden Steuerfachwirthergang ein eigenes Bild zu verschaffen. Im Gespräch mit den Teilnehmer/-innen sowie Ihren Dozenten und Dozentinnen erhalten Sie einen unverfälschten Eindruck und ein unmittelbares Feedback.

Wie?

Das innovative Lehrgangskonzept der Steuerakademie Thüringen eröffnet die Möglichkeit, zwei Prüfungsjahrgänge in Teilen gemeinsam zu unterrichten. Das reduziert die Mindestteilnehmerzahl je Lehrgang und sichert damit die Planbarkeit für die Teilnehmer/-innen und Veranstalter.

Dies wird realisiert durch die abschließende Abhandlung eines Fachgebiets in einem abgegrenzten Zeitraum (Ausnahme Gewerbesteuer). Jeder Lehrgangsblock wird mit einer Musterklausur unter Prüfungsbedingungen als Erfolgskontrolle beendet.

Lassen Sie sich nicht ablenken: Bewusst setzen wir schwerpunktmäßig auf Präsenzveranstaltungen, um Ihnen ein konzentriertes Lernen zu ermöglichen. Im Arbeitsalltag und Privatleben wird eine ständige Verfügbarkeit gefordert. Bei uns steht Ihre ungestörte Wissensaufnahme im Fokus. Privates und Kanzlei stehen an den Lehrgangstagen an zweiter Stelle. Ein weiterer Vorteil liegt in der persönlichen Vernetzung und dem beruflichen Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmer/-innen vor Ort. Dieses Netzwerk unterstützt Sie weit über die Lehrgangsdauer hinaus.

Wir gehen mit der Zeit und sorgsam mit Ihrem Zeitbudget um. Neben den Präsenzveranstaltungen ergänzen ein virtueller Klassenraum sowie multimediale Elemente zu einzelnen Themengebieten als E-Learning die Wissensvermittlung. Diese Form des Blended Learnings bietet Ihnen individuelle Lernbedingungen. Lernen Sie wann und wo Sie möchten!

Die blockweise Unterrichtseinteilung ermöglicht die Teilnahme an einzelnen Lehrgangsmodulen für Wiederholer/-innen und Teilnehmer/-innen ohne Prüfungsteilnahme zur Erweiterung ihres Fachwissens. Jede Lehrgangsteilnahme wird mit einem Zertifikat bescheinigt.

Wann?

Für den berufsbegleiteten Lehrgang ist ein Zeitraum von Februar 2024 bis November 2025 vorgesehen. Es finden 55 Veranstaltungen am Samstag sowie die vierwöchige Prüfungsvorbereitung (je 12 Tage Wiederholungs- und Klausurenkurs) von Montag bis Samstag statt. Ferien und Feiertage sind weitestgehend ausgenommen. Folgender zeitlicher Rahmen ist geplant:

Steuerrecht I	03.02.2024 bis 22.05.2025
Steuerrecht II	20.04.2024 bis 26.10.2024 und 24./25.10.2025
Rechnungswesen	01.03.2025 bis 23.08.2025
Betriebswirtschaftslehre	30.08.2025 bis 27.09.2025
Wiederholungskurs	03.11.2025 bis 15.11.2025
Klausurenkurs	17.11.2025 bis 29.11.2025

Den detaillierten Stundenplan erhalten Sie vor Lehrgangsbeginn. Die reguläre Unterrichtszeit ist von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Auf der Seite 17 finden Sie die Prüfungstermine der Steuerberaterkammer Thüringen.

Was?

Aus den Inhalten der schriftlichen Prüfung ergibt sich die Einteilung der prüfungsrelevanten Fachthemen in drei Lehrgangsmodule. Die detaillierten Inhalte sind im Anforderungsprofil für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin der Steuerberaterkammer ab Seite 17 aufgeführt.

Modul Steuerrecht I

Umsatzsteuer (7)
Erbschaft-/SchSt, BewG, GrESt (6)
Abgabenordnung (6)
Klausur*

Modul Steuerrecht II

Einkommensteuer (12)
Körperschaftsteuer (5)
Gewerbesteuer (2)
Klausur*

Modul Rechnungswesen

Bilanzsteuerrecht (13), BWL (4)
Klausur*

Wiederholungskurs

Steuerrecht I (4)
Steuerrecht II (4)
Rechnungswesen, BWL (4)

Klausurenkurs

Steuerrecht I (4)
Steuerrecht II (4)
Rechnungswesen, BWL (4)

Modulklausuren

Entsprechend der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Thüringen bearbeiten Sie die Modulklausuren zu Hause und reichen uns diese zur Korrektur ein. Die Besprechungen erfolgen online im virtuellen Klassenzimmer, vorzugsweise in der Zeit von 16:30 bis 20:30 Uhr. Die Termine werden im laufenden Lehrgang bekannt gegeben.

Prüfungsvorbereitung

Die finale Vorbereitung auf den schriftlichen Prüfungsteil findet im November 2025 statt. Der Wiederholungskurs dient der Wissensauffrischung und Festigung aller Fachgebiete und bildet eine wesentliche Grundlage für den nachfolgenden Klausurenkurs. Das kontinuierliche Training der Klausurtechnik anhand von Originalprüfungen und die anschließenden Auswertungen geben Sicherheit, das Wissen passgenau und in der vorgegebenen Zeit aufs Papier zu bringen.

* Hausarbeiten und multimedial

Zu jedem Lehrgebiet erhalten Sie individuelle Arbeitsunterlagen der Dozentinnen und Dozenten. Die Skripten sind ausführlich und zielgerichtet für den Lehrgang erarbeitet worden. Diese werden Ihnen zur Bearbeitung am jeweiligen Unterrichtstag und zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Durch die digitale Ablage ist das Suchen von Lehrinhalten zur Nachbearbeitung im Selbststudium komfortabel und das Nachlesen auf mobilen Geräten unabhängig von Ort und Zeit möglich.

Sowohl für den Unterricht als auch für die Prüfung benötigen Sie eigene Gesetzestexte eines beliebigen Verlages als Loseblatt-Sammlung oder gebunden, mindestens Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse, BGB, HGB und GmbHG. Beachten Sie dazu auch den Erlass der Steuerberaterkammer für die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel unter www.stbk-thueringen.de/pruefungen/downloads.

Während der Lehrgangsdauer steht Ihnen die Nutzung der umfangreichen Online-Datenbank NWB Pro kostenfrei zur Verfügung.

Womit?



Der Lehrgang findet in Erfurt statt. Dafür stehen unterschiedliche Standorte zur Verfügung:

Seminarraum der Steuerakademie Thüringen
Kartäuserstraße 27a | 99084 Erfurt*
Telefon 0361 55833-0 | www.stbverband-thueringen.de

Tagungsräume Erfurt | Eislebener Straße 1 | 99086 Erfurt*

H+ Hotel | Auf der großen Mühle 4 | 99098 Erfurt-Linderbach*
Telefon 0361 4383-0 | www.bachmann-hotels.de

Gern sind wir Ihnen bei der Suche preiswerter Übernachtungen in der Nähe der Veranstaltungsorte behilflich. Wenden Sie sich in diesem Fall an das freundliche Team der Steuerakademie Thüringen.

* Änderungen vorbehalten; es gilt der aktuelle Stundenplan.

WO?

Mit wem?

Unsere Dozentinnen und Dozenten sind erfahrene Experten auf ihren Fachgebieten und weisen zudem langjährige Qualifikationen im Bereich der Weiterbildung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin auf. Als Teilnehmer/-in profitieren Sie von der gezielten theoretischen Wissensvermittlung für die Prüfung, den Bezug zur Berufspraxis und der wichtigen fächerübergreifenden Verknüpfung. Die Umsetzung der Thematiken obliegt der Lehrkraft individuell in ihren festgelegten Unterrichtseinheiten.



Sven Guldenschuh

Dipl.-Kfm. | Steuerberater
Abgabenordnung



Gerhard Gunsenheimer & Dozententeam

Dipl.-Finw. (FH) | Steuerberater
Einkommensteuer, Klausurtechnik



Bettina Lange

Steuerberaterin
Gewerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz, BWL
Rechnungswesen, Rechnungswesen intensiv*, Vorbereitung mündliche Prüfung*



Dr. Andreas Nagel

Dipl.-Ök. | Steuerberater
Körperschaftsteuer, Vorbereitung mündliche Prüfung*



André Stahringer

Dipl.-Finw. (FH)
Umsatzsteuer

*optional (siehe Seite 13)

Wie viel?

Die Gebühren beinhalten die Teilnahme an den Lehrgangsveranstaltungen, Arbeitsunterlagen und mediale Lernelemente für die angemeldeten Lehrgangsmodule sowie die Nutzung der Datenbank des NWB-Verlages. Bitte beachten Sie, dass die Lehrgangsgebühren keine Verpflegung beinhalten.

Lehrgang	Gebühren
Steuerrecht I	850 € * 900 €
Steuerrecht II	850 € * 900 €
Rechnungswesen, BWL	850 € * 900 €
Wiederholungskurs	650 € * 700 €
Klausurenkurs	650 € * 700 €
Gesamtlehrgang	3.500 € * 3.800 €
Preisvorteil	350 € * 300 €

* Die Gebühr gilt für Mitarbeiter von Mitgliedern des Steuerberaterverbandes Thüringen.

Für Wiederholer gewähren wir Sonderpreise. Bitte sprechen Sie uns an.

Der Lehrgang ist nach § 4 Nr. 21 a) UStG umsatzsteuerbefreit. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem jeweiligen Lehrgangsbeginn. Die Gebühr ist als Einmalzahlung oder in Raten zu entrichten. Eine Ratenzahlung erfolgt mit gesonderter Vereinbarung und wird zins- und gebührenfrei gewährt.

Frühbucherrabatt

Wenn uns Ihre Anmeldung zum Gesamtlehrgang bis zum 30.11.2023 vorliegt, erhalten Sie einen Rabatt in Höhe von 50 €.

Bonus

Die Teilnahme an der Weiterbildung berechtigt Sie während der Lehrgangsdauer zur Buchung von Seminaren der Steuerakademie zu ermäßigten Gebühren. Bitte geben Sie uns dazu einen Hinweis bei der Anmeldung.

Rechnungswesen intensiv

Die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten, dass die Anwendung des theoretischen Wissens speziell im Bereich des Bilanzsteuerrechts Schwierigkeiten bereiten kann. Der Zusatzkurs beinhaltet deshalb die Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen zum Bilanzsteuerrecht an fünf Freitagen von 16:30 bis 19:45 Uhr im Lehrgangsmodule Rechnungswesen.

Für Teilnehmer des Gesamtlehrgangs, Wiederholer und Teilnehmer einzelner Module beträgt die Gebühr 250 €.

Vorbereitung mündliche Prüfung

Unser Kurs bereitet Sie spezifisch auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung vor, damit Sie Ihr Fachwissen kompakt und überzeugend auf den Punkt bringen können. Sie trainieren, im Prüfungsstress strukturiert und zielgerichtet vorzugehen und sich souverän zu präsentieren. Die Simulation von Fachvorträgen und Frageunden nimmt die Nervosität und stärkt das Selbstvertrauen für ein sicheres Auftreten in der Prüfung. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit der Stoffwiederholung, da sich der mündliche Prüfungsteil auf alle im Anforderungskatalog angegebenen Inhalte bezieht. Es können noch Fragen geklärt und aktuelle Änderungen besprochen werden.



Welche
Ergänzungen?

Das Training erfolgt an drei Tagen von 08:30 bis 15:30 Uhr in individuell betreuten Kleingruppen und findet in Terminabsprache mit der Steuerberaterkammer im Februar 2026 statt. Die Gebühr beträgt 400 € für Mitarbeiter von Verbandsmitgliedern, Teilnehmer des Gesamtlehrgangs und Teilnehmer einzelner Module. Mitarbeiter von Nichtmitgliedern zahlen 450 €. Für den Kurs gilt ein kostenfreies Sonderkündigungsrecht bei Nachweis der Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung. Die Lehrgangsteilnehmer haben zudem die exklusive Möglichkeit, die Gedächtnisprotokolle der vergangenen Prüfungsjahre zu erhalten. Die Gebühr in Höhe von 50 € wird bei Abgabe eines eigenen Protokolls bis zwei Wochen nach der mündlichen Prüfung erstattet.

In beiden Ergänzungsangeboten sind die Arbeitsunterlagen inkludiert, jedoch keine Verpflegungsleistungen.

Eine frühzeitige Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung zur Lehrgangsteilnahme empfiehlt sich. Die nachfolgende Aufzählung ist für den Steuerfachwirtlehrgang selektiert. Einen Überblick der Fördermöglichkeiten bietet die Homepage www.foerderdatenbank.de des Bundesinnenministeriums für Wirtschaft und Energie.

Aufstiegs-BAföG | www.aufstiegs-bafoeg.de

Unabhängig von Alter sowie Einkommen und Vermögen fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Vorbereitung auf eine berufliche Fortbildungsprüfung. 50 % der Lehrgangsgebühren erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Restsumme kann über ein zinsgünstiges Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) finanziert werden, mit der weiteren Möglichkeit von 50 % Erlass bei Bestehen der Prüfung und vollständigem Erlass bei anschließender Unternehmensgründung. Die Bewilligung ist übergeordnet und schließt weitere Förderungen derselben Maßnahme aus.

Bildungsfreistellung | www.bildungsfreistellung.de

Abhängig von Beschäftigungsdauer und Unternehmensgröße haben Beschäftigte in Thüringen einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Für den Steuerfachwirtlehrgang liegt eine Anerkennungsbescheinigung als Bildungsveranstaltung vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vor.

Wie wird gefördert?

Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung – kurz Weiterbildungsgesetz – ist beschlossen und tritt am 1. April 2024 in Kraft. Setzen Sie sich mit der Agentur für Arbeit in Verbindung und klären Sie, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung finanziell gefördert werden kann und welche Leistungen gewährt werden können.

Weiterbildungsscheck I www.gfaw-thueringen.de

Förderprogramm von A-Z

Gefördert werden Vorhaben zur individuellen Weiterbildung bis 1.000 € von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Abhängigkeit des zu versteuernden Einkommens. Nach Beendigung und Nachweis der Maßnahme gewährt die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung den nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Weiterbildungsstipendium I www.sbb-stipendien.de/

weiterbildungsstipendium.html

Das Programm des BMBF fördert die weitere berufliche Qualifizierung nach einem besonders erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung. Die Bewerbung zur Begabtenförderung muss bis 01.04. eines Jahres an die Steuerberaterkammer Thüringen erfolgen.

Weitere Fragen?

Das Team der Steuerakademie Thüringen ist gern für Sie da.
Ihre Ansprechpartnerin für Lehrgänge freut sich auf Sie.

Sabine Schulz

Telefon 0361 55833-16

E-Mail sabine.schulz@stbverband-thueringen.de

Die Anmeldung zum Steuerfachwirtlehrgang ist jederzeit im
Webshop möglich unter

www.stbverband-thueringen.de

Das entsprechende Formular mit unseren Teilnahmebedingungen finden Sie als Anlage zu dieser Broschüre sowie in unserem gebundenen und elektronischen Jahresprogramm oder erhalten Sie per E-Mail auf Anfrage in der Geschäftsstelle.

Wer prüft?

Der Steuerberaterkammer Thüringen obliegt die Organisation und Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/-r Steuerfachwirt/-in. Wenn Sie im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung Ihren Beschäftigungsort (in Ermangelung dessen, Ihren Wohnort) in Thüringen haben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Steuerfachangestellten: Mindestens dreijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes
- Nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann, Bankkaufmann): Mindestens fünf Jahre hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes
- Wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann: Mindestens acht Jahre hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes

können Sie Ihre Zulassung bis spätestens 15. August des Prüfungsjahres beantragen.

Die schriftliche Fortbildungsprüfung erfolgt an drei Tagen Anfang Dezember (10.12.2025 bis 12.12.2025) separat für jedes Gebiet Steuerrecht I, Steuerrecht II, Rechnungswesen und BWL. Für den mündlichen Teil findet ein nachgelagerter Prüfungstermin statt.

Rechtslage bei der Umsatzsteuer ist das Prüfungsjahr, für alle anderen Rechtsvorschriften gilt das Vorjahr.

Aktuelle Termine, Formulare für die Zulassung und Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsordnung, den Hilfsmittelerlass und weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.stbk-thueringen.de unter den Punkten „Wie werde ich...?“ und „Prüfungen“ sowie telefonisch unter 0361 57692-0 oder per E-Mail an info@stbk-thueringen.de.

Quelle: www.stbk-thueringen.de

Rechtsvorschrift

für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt I zur Steuerfachwirtin

Die Steuerberaterkammer Thüringen als zuständige Stelle nach § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG erlässt folgende Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin.

S t e u e r b e r a t e r k a m m e r T h ü r i n g e n
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz Erfurt

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 06.07.2022 erlässt die Steuerberaterkammer Thüringen als zuständige Stelle nach § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, die folgende

R E C H T S V O R S C H R I F T
für die Fortbildungsprüfung
zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Rechtsvorschrift bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt erworben worden sind, kann die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle Prüfungen nach § 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis von Qualifikationen, um insbesondere folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben selbstständig und verantwortungsvoll wahrnehmen zu können:

1. Steuerrecht in den relevanten Steuerarten mandantenorientiert anwenden,

2. komplexe Steuererklärungen und Steueranmeldungen vorbereiten,

3. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) anwenden,

4. Jahresabschlüsse nach nationalem Recht für den Steuerberater anfertigen und dabei die Rechtsform der Mandanten beachten,

5. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden und finanzwirtschaftliche Vorgänge planen und abwickeln,

6. Methoden und Instrumente der Finanzierung und der Investitionsrechnung zur Unterstützung und Mitgestaltung der Beratung anwenden,

7. Unternehmensdaten für Planungs- und Kontrollentscheidungen betriebswirtschaftlich aus-

- werten und interpretieren,
8. Datenschutz, Verschwiegenheitspflichten und weitere berufsrechtliche Vorgaben einhalten,
9. im Rahmen der Kanzleiorganisation mit internen und externen Ansprechpartnern zusammenarbeiten und kommunizieren und
10. Mitarbeiter führen, Personaleinsatz und Fortbildung planen und steuern sowie bei der Berufsausbildung mitwirken.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Steuerfachwirt“ oder „Steuerfachwirtin“.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

1. wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

2. wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Kaufmann im Groß- und Außenhandel) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

3. wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuer-

bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den zu Prüfenden gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 3 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die nachfolgenden Prüfungsgebiete:

1. Abgabenordnung,
2. Ertragsteuern,
3. Verkehrsteuern,
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz,
5. Buchführung und Rechnungslegung,
6. Betriebswirtschaft,
7. Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete,
8. Steuerberatungsrecht und
9. Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit vier Aufsichtsarbeiten und einem mündlichen Teil.

§ 4 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit mit praxistypischer Aufgabenstellung aus den folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Steuerrecht I (Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz),
2. Steuerrecht II (Steuern vom Einkommen und

vom Ertrag),

3. Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung) und

4. Betriebswirtschaft (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 1. für die Aufsichtsarbeiten zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 je 240 Minuten,

2. für die Aufsichtsarbeit zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 180 Minuten und

3. für die Aufsichtsarbeit zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 120 Minuten.

§ 5 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Zum mündlichen Teil der Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens drei der vier Aufsichtsarbeiten mindestens ausreichende Leistungen und in keiner Aufsichtsarbeit eine ungenügende Leistung erbracht hat.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Fachgespräch der Prüfungsgebiete nach § 3 Abs. 1, bei denen die zu prüfende Person zeigen soll, dass praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Sachverhalte gelöst werden können. Das Thema für den Vortrag wird der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss aus zwei unterschiedlichen Prüfungsgebieten zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt zehn Minuten. Die mündliche Prüfung soll je zu prüfende Person nicht länger als 30 Minuten dauern, davon sollen höchstens fünf Minuten auf den Vortrag verwendet werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden.

§ 6 Inhalt der Prüfung

(1) Im Prüfungsgebiet „Abgabenordnung“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen wer-

den, Verwaltungsakte und deren Rechtmäßigkeit zu beurteilen, um den Mandanten im Rahmen der Steuerfestsetzung, der Außenprüfung und bei steuerlichen Verstößen durch Analyse und strategische Planung effektiven individuellen Rechtsschutz zu gewährleisten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Regelungen des Steuerschuld- und Verfahrensrechts auf die aktuelle Mandantensituation anwenden und Rechtsfolgen ableiten,
2. Zuständigkeiten bestimmen, berechnete Fristen und Termine einhalten sowie selbstständig entsprechende Rechtsbehelfe sowie Änderungsmöglichkeiten prüfen und anwenden,
3. Ziele und Aufgaben der Führung von Büchern und Aufzeichnungen aufzeigen und auf die Mandantenunterlagen übertragen,
4. rechtliche und finanzielle Risiken in der Buchführung des Mandanten identifizieren und dokumentieren sowie Maßnahmen für den konkreten Fall zur Risikominimierung herausarbeiten und überwachen und
5. Abläufe und Folgen bei Außenprüfungen und Nachschauen analysieren sowie eigenständig Verhaltensstrategien entwickeln.

(2) Im Prüfungsgebiet „Ertragsteuern“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, selbstständig ertragsteuerliche Sachverhalte zu ermitteln und rechtlich zu würdigen, um den Mandanten im Rahmen der Erfüllung seiner Erklärungs- und Mitwirkungspflichten zu beraten, rechtliche Grundlagen eigenständig zu ermitteln und auf den Sachverhalt anzuwenden und zu würdigen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Grundlagen der Ertragsteuern

- a) Regelungen des Ertragsteuerrechts erläutern und eigenständig auf den einzelnen Sachverhalt in der Praxis anwenden,
- b) Steuerpflicht prüfen,
- c) Steuererklärungen unter Berücksichtigung elektronischer Erklärungspflichten erstellen und
- d) die Angemessenheit von Vorauszahlungen selbstständig überprüfen und nach Erörterung mit dem Mandanten entsprechende Anpassungsanträge stellen.

2. Einkommensteuer

- a) Informationen und Unterlagen beim Mandanten anfordern und auf einkommensteuerrechtliche Relevanz würdigen,
- b) einkommensteuerrelevante Einnahmen und Ausgaben selbstständig ermitteln und der entsprechenden Einkunftsart zuordnen,
- c) einkommensteuerliche Optimierungen und Handlungsempfehlungen zur Unterstützung und zur Mitgestaltung der Beratung des Mandanten formulieren,
- d) das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen sowie die daraus resultierende Einkommensteuerschuld insbesondere unter möglicher Anrechnung der Gewerbesteuer sowie unter Berücksichtigung von Verlustverrechnungen ermitteln,
- e) den Einkommensteuerbescheid prüfen, die Notwendigkeit eines Rechtsbehelfs erkennen und materiell-rechtlich begründen und
- f) den einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsbescheid prüfen, die Notwendigkeit eines Rechtsbehelfs erkennen und materiell-rechtlich begründen.

3. Körperschaftsteuer

- a) Informationen und Unterlagen beim Mandanten anfordern und auf körperschaftsteuerrechtliche Relevanz würdigen,

- b) körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen selbstständig ermitteln,
- c) das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen sowie die daraus resultierende Körperschaftsteuerschuld unter Berücksichtigung von Verlustverrechnungen ermitteln,
- d) auf die Gefahren und Rechtsfolgen von verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen hinweisen,
- e) unterschiedliche Auswirkungen von Tantiemen und Ausschüttungen darstellen und
- f) den Körperschaftsteuerbescheid und den entsprechenden Feststellungsbescheid prüfen, die Notwendigkeit eines Rechtsbehelfs erkennen und materiell-rechtlich begründen.

4. Gewerbesteuer

- a) steuerpflichtigen Gewerbeertrag selbstständig ermitteln und dabei Hinzurechnungen und Kürzungen erkennen und berücksichtigen,
- b) die voraussichtliche Höhe der Gewerbesteuer sowie die daraus resultierende Gewerbesteuerschuld unter Berücksichtigung eines Verlustvortrages und einer Zerlegung berechnen und
- c) den Gewerbesteuermessbescheid und den Gewerbesteuerbescheid prüfen, die Notwendigkeit eines Rechtsbehelfs erkennen und materiell-rechtlich begründen.

(3) Im Prüfungsgebiet „Verkehrsteuern“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, steuerliche Sachverhalte in Abstimmung mit dem Mandanten und dem Steuerberater unter Beachtung des Umsatz- und Grunderwerbsteuergesetzes zu beurteilen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Umsatzsteuer

- a) Informationen des Mandanten hinterfragen und ihn zielgruppenorientiert unter Anwendung

- des Umsatzsteuergesetzes beraten,
- b) nationale und internationale Geschäftsvorfälle würdigen und die Umsatzsteuerbarkeit und die Umsatzsteuerpflicht beurteilen und dokumentieren,
- c) die Bemessungsgrundlage und den anzuwendenden Umsatzsteuersatz für die Umsätze des Mandanten herausarbeiten und berechnen,
- d) Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug prüfen, Berichtigungsmöglichkeiten aufzeigen und den Vorsteuerauschluss für Sonderfälle untersuchen,
- e) Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft ermitteln,
- g) Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassende Meldung (ZM) und Umsatzsteuererklärung mit komplexen Sachverhalten erstellen und dem Mandanten erläutern und
- f) auf Aufzeichnungspflichten hinweisen sowie die Folgen von Pflichtverletzungen aufzeigen.

2. Grunderwerbsteuer

- a) grunderwerbsteuerbare Vorgänge ermitteln,
- b) Ausnahmen von der Besteuerung beachten und
- c) Grunderwerbsteuerbescheide in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater prüfen.

(4) Im Prüfungsgebiet „Erb- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, erbschaft- und schenkungsteuerliche Vorgänge des Mandanten zu erschließen und Bewertungen von Grundbesitz vorzunehmen. Die zu prüfende Person wird dabei befähigt, zielorientiert mit den Mandanten und dem Steuerberater zu kommunizieren, um unter Beachtung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Rahmenbedingungen steuerliche Sachverhalte zu analysieren sowie zu berechnen und nach Beurteilung und Berech-

nung entsprechende Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen erstellen zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. erbschaft- und schenkungsteuerliche Sachverhalte des Mandanten in Abstimmung mit dem Steuerberater einordnen,
2. bei Erbschafts- und Schenkungsvorgängen die Steuerbarkeit unter Berücksichtigung von Freibeträgen analysieren und deren Auswirkung einschätzen,
3. die Bewertung von Erwerben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage unter Anwendung des Bewertungsgesetzes ableiten, insbesondere des Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer bewerten und mit dem anzuwendenden Steuersatz die Steuer berechnen,
4. Steuerentstehung und Anzeigepflichten ermitteln und sich in Abstimmung mit dem Steuerberater über die Folgen für den Mandanten verständigen und
5. Steuererklärungen geschäftsvorgangsbezogen selbstständig erstellen.

(5) Im Prüfungsgebiet „Buchführung und Rechnungslegung“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, eigenständig und verantwortlich nach nationalem Handelsrecht und nach Steuerrecht eine ordnungsgemäße Buchführung zu erstellen und den Jahresabschluss aufzustellen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. im Rahmen der Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erfassen und da-

raus Buchungen ableiten,

2. die Buchführung dahingehend organisieren, dass diese einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vermitteln kann,
3. die Bilanzierung unter Berücksichtigung der Bilanzierungsgrundsätze dem Grunde und der Höhe nach von Vermögensgegenständen, Schulden, Eigenkapital und Rechnungsabgrenzungsposten nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durchführen,
4. Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die Ergebnisauswirkungen der Bewertungsmaßnahmen darstellen,
5. Jahresabschluss mit allen Bestandteilen aufstellen, Inhalte und Aussagen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung, des Eigenkapitalspiegels und des Anhangs beherrschen und
6. bilanzielle Auswirkungen unterschiedlicher Gesellschaftsformen nach Handelsrecht und nach Steuerrecht beurteilen.

(6) Im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft“ sollen Kompetenzen nachgewiesen werden, Jahresabschlüsse zu analysieren, Kosten- und Leistungsrechnungen mandantenbezogen einzurichten und anzuwenden sowie Finanzierungen zu entwickeln und zu begleiten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Jahresabschlussanalyse

- a) Jahresabschlüsse betriebswirtschaftlich auswerten, Schlussfolgerungen ziehen und die Ergebnisse gegenüber dem Mandanten kommu-

nizieren,

- b) internen und externen Betriebsvergleich einschließlich einer statistischen Auswertung erstellen und mandantenorientiert anwenden,
- c) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur sachgerechten Ermittlung der Kennzahlen strukturieren, Bewegungsbilanz erstellen und Kapitalflussrechnung ausarbeiten und
- d) Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage mandantenorientiert ermitteln, Vermögensstruktur unter besonderer Berücksichtigung von Anlagenintensität und Umlaufintensität erarbeiten und Schlussfolgerungen für das Mandantenunternehmen ziehen,

2. Kosten- und Leistungsrechnung

- a) Methoden und Instrumente zur Erfassung von Kosten und Leistungen zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen auswählen, anwenden und bei Veränderungen anpassen,
- b) Verfahren zur Verrechnung der Kosten auf betriebliche Funktionsbereiche und auf Leistungen zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen auswählen, anwenden und bei Veränderungen anpassen,
- c) Methoden der kurzfristigen Erfolgsrechnung für betriebliche Analyse- und Steuerungszwecke zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen auswählen, anwenden und bei Veränderungen anpassen und
- d) Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung zur Lösung unterschiedlicher Problemstellungen und zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen anwenden und bei Veränderungen anpassen.

3. Finanzierung

- a) Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanzmanagements beschreiben und deren Einhaltung anhand ausgewählter Kennzahlen und Finanzierungsregeln beurteilen,

b) Finanz- und Liquiditätsplanungen sowohl statisch als auch dynamisch zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen durchführen und bei Veränderungen anpassen,

c) Finanzierungsarten beherrschen sowie zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen die Möglichkeiten und Methoden zur Kapitalbeschaffung unter Berücksichtigung der Rechtsform des Mandanten auswählen,

d) Investitionsbedarf zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen feststellen und die optimale Investition mithilfe von Investitionsrechnungen ermitteln,

e) Kreditrisiken zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen ermitteln sowie Instrumente zur Risikobegrenzung bewerten und

f) die für die Ziele des Mandanten geeigneten Finanzierungs- und Förderinstrumente zur Vorbereitung mandantenbezogener Beratungen darstellen sowie Kredit- und Förderkonditionen beurteilen.

(7) Im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, um rechtliche Sachverhalte in den Arbeitsprozessen der Bereiche Handels-, Gesellschafts- und Sozialversicherungsbeitragsrecht sowie Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht zu prüfen und allgemeine Rechtsbegriffe situationsgerecht anwenden zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. mit rechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Recht umgehen, insbesondere im Allgemeinen Teil, im Recht der Schuldverhältnisse sowie im Sachenrecht,
2. mit rechtlichen Regelungen im Handelsrecht umgehen, insbesondere zur Prokura, Handlungsvollmacht und zum Handelsregister,

3. mit rechtlichen Regelungen im Gesellschaftsrecht umgehen, insbesondere zu Personengesellschaften

und zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

4. mit rechtlichen Regelungen im Arbeitsrecht umgehen, insbesondere zum Kündigungsschutz,

zur Elternzeit, zum Mutterschutz und zur Schwerbehinderung,

5. mit rechtlichen Regelungen im Sozialversicherungsbeitragsrecht umgehen, insbesondere zu den Leistungen der einzelnen Versicherungszweige und der Sozialversicherungspflicht.

(8) Im Prüfungsgebiet „Steuerberatungsrecht“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, um berufs- und datenschutzrechtliche Sachverhalte beurteilen und bewerten zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Verschwiegenheitspflichten und weitere berufsrechtliche Vorgaben einhalten,
2. den Steuerberater bei der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz unterstützen,
3. vergütungsrechtliche Vorschriften anwenden,
4. rechtliche Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei digitalen Geschäftsprozessen einhalten,
5. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) anwenden und
6. organisatorische und technische Prozessbeschreibungen zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung (Verfahrensdokumentationen) unter Beachtung der Mandantensituation beurteilen und entwickeln.

(9) Im Prüfungsgebiet „Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern“ sollen die Kompetenzen nachgewiesen werden, bei der Organisation einer Steuerberaterkanzlei mitzuwirken und mit internen und externen Ansprechpartnern unter Anwendung von Methoden der Kommunikation und des Konfliktmanagements zu kooperieren. Zudem soll nachgewiesen werden, Kanzleiangehörige unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen und der Kanzleiziele zu führen und zu motivieren.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Grundsätze der Kanzleiorganisation beachten und Arbeitshilfen verwenden sowie Methoden zur Optimierung von Büro- und Arbeitsabläufen anwenden und umsetzen,
2. mit Kanzleimitarbeitern, Mandanten, Finanzbeamten und weiteren internen und externen Partnern situationsgerecht kommunizieren und Präsentationstechniken zielgerichtet einsetzen,
3. Kriterien für die Personalauswahl festlegen und begründen sowie bei der Personalrekrutierung mitwirken,
4. Personaleinsatzplanung erstellen und steuern,
5. Arbeits- und Gesundheitsschutz gestalten,
6. Führungsmethoden situationsgerecht anwenden, insbesondere Mitarbeiter und Kanzleiteams verantwortlich fachlich anleiten und
7. die Fortbildung von Mitarbeitern planen und fördern.

§ 7 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben

diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung von § 8 außer Betracht. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 8 Bewerten und Bestehen der Prüfung

(1) Die vier Aufsichtsarbeiten nach § 4 Abs. 1 sowie der mündliche Teil der Prüfung nach § 5 sind jeweils einzeln zu bewerten.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens vier der fünf Einzelergebnisse nach § 8 Abs. 1 sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Wird ein Einzelergebnis mit ungenügend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage dieser Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

1. die Aufsichtsarbeiten Steuerrecht I und Steuerrecht II zu je einem Viertel,
2. die Aufsichtsarbeit Rechnungswesen zu einem Fünftel,
3. die Aufsichtsarbeit Betriebswirtschaft zu einem Zehntel und
4. der mündliche Teil der Prüfung zu einem Fünftel gewichtet.

(4) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der jeweils mit 25 multiplizierten Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten Steuerrecht I und Steuerrecht II, der jeweils mit 20 multiplizierten Ergebnisse der Aufsichtsarbeit Rechnungswesen und des mündlichen Teils der Prüfung sowie des mit 10 multiplizierten Ergebnisses der Aufsichtsarbeit Betriebswirtschaft durch 100 zu teilen und

hieraus die Endnote zu bestimmen.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fortbildungsprüfung auszustellen. Auf dem Zeugnis werden die erreichten Punkte sowie die Noten pro Prüfungsfach ausgewiesen.

§ 9 Übergangsvorschriften

(1) Bei einer Anmeldung zur Prüfung ab dem 01.06.2023 hat die Steuerberaterkammer die Prüfung nach dieser Fortbildungsprüfungsregelung durchzuführen.

(2) Auf Antrag der zu prüfenden Person zur Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung kann die Prüfung bis zum 31.10.2025 nach der Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.09.2005, geändert am 18.11.2010 durchgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Thüringen mit Ablauf des 31.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.09.2005, geändert am 18.11.2010 außer Kraft.

Die Fortbildungsprüfungsregelung wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 25 der Satzung der StBK Thüringen den Kammermitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Erfurt, den 08.08.2022

Steuerberaterkammer Thüringen

Der Präsident

gez. Dr. Herbert Becherer

Steuerberater

Impressum

Herausgeber: Steuerakademie Thüringen e.V.

Sitz und Vereinsregister: Erfurt, VR 160530

Die Steuerakademie Thüringen e.V. ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 und AZAV.

Redaktionsschluss: 20.07.2023

Gestaltung: Berit Lütz

Textnachweis: Steuerberaterkammer Thüringen

Texte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Steuerakademie Thüringen e.V. gestattet.



STEUERAKADEMIE
THÜRINGEN e.V.

Telefon 0361 55833-0
Telefax 0361 5583310

info@stbverband-thueringen.de
www.stbverband-thueringen.de